## Übergangsbestimmungen für das Masterstudium Embedded Systems ab WS 2017/2018

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das Masterstudium Embedded Systems (Studienkennzahl 066 504) verstanden. Der Begriff neuer Studienplan bezeichnet den ab 1.10.2017 gültigen Studienplan für dieses Studium an der Technischen Universität Wien und alter Studienplan den bis dahin gültigen.
- (2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1.10.2017 zum Studium Embedded Systems an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.

## (4) Äquivalenztabelle

ALT	NEU
Algorithmen und Datenstrukturen 2, VU, 3 ECTS	Dependable Systems, VU, 3 ECTS

- (5) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz. In jedem Fall gelten Lehrveranstaltungen, die unter demselben Punkt in den Äquivalenzlisten angeführt sind, als äquivalent für den Studienabschluss.
- (6) Überschüssige ECTS-Punkte aus den Pflichtmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in Wahlmodulen sowie als Freie Wahlfächer und/oder Transferable Skills verwendet werden. Überschüssige ECTS-Punkte aus den Wahlmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in den Freien Wahlfächern und/oder Transferable Skills verwendet werden.
- (7) Fehlen nach Anwendung der Bestimmungen aus den Äquivalenzlisten ECTS-Punkte zur Erreichung der notwendigen 120 ECTS-Punkte für den Abschluss des Masterstudiums, so können diese durch noch nicht verwendete Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen und/oder Freien Wahlfächern und Transferable Skills im notwendigen Ausmaß abgedeckt werden.